

## **Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren im Museum der Stadt Zerbst/Anhalt**

Auf der Grundlage der §§ 3, 6, 8, und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996 Seite 405), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 18. Dezember 2013 die folgende Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren im Museum der Stadt Zerbst/Anhalt beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

Das Museum ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Zerbst/Anhalt und wird durch öffentliche Mittel unterhalten.

Jeder Bürger ist im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage berechtigt, die Leistungen des Museums der Stadt Zerbst/Anhalt in Anspruch zu nehmen.

Die Öffnungszeiten des Museums der Stadt Zerbst/Anhalt werden durch Aushang bekannt gemacht.

Die Satzung liegt im Museum zur Einsichtnahme aus.

Für die Leistungen und Angebote des Museums werden Gebühren erhoben. Diese sind im § 8 Gebührentarif dieser Satzung geregelt.

### **§ 2 Leistungen des Museums der Stadt Zerbst/Anhalt**

- Besuch der Ausstellung im Museum der Stadt Zerbst/Anhalt, Weinberg 1
- Besuch des Ausstellungsraumes „Sammlung Katharina II.“. Schloßfreiheit 12
- Führungen für Einzelbesucher oder Gruppen in den Einrichtungen
- Nutzung von museumspädagogischen Angeboten
- Vorträge zur Stadt- und Regionalgeschichte
- Bearbeitung von Anfragen zur Stadt- und Regionalgeschichte und Familien- und Heimatforschern

### **§ 3 Pflichten der Besucher**

Jeder Besucher und Nutzer des Museums der Stadt Zerbst/Anhalt ist verpflichtet, pfleglich und gewissenhaft mit den Ausstellungsstücken, Medien der Museumsbibliothek und den digitalen Medien umzugehen.

Beschädigungen, egal welcher Art, sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal des Museums zu melden.

### **§ 4 Haftung der Besucher**

Der Besucher bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für Schäden, die dem Museum der Stadt Zerbst/Anhalt durch die Missachtung der Pflichten der Besucher entstanden sind.

### **§ 5 Gebührenbegründung**

Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Museums der Stadt Zerbst/Anhalt werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif dieser Satzung. Diese Satzung gilt für das Museum der Stadt Zerbst/Anhalt und der Außenstelle des Museums der „Sammlung Katharina II.“.

## **§ 6 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist gemäß dieser Satzung jeder, der Leistungen nach § 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

## **§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld

- für den Besuch des Museums der Stadt Zerbst/Anhalt bzw. der Außenstelle „Sammlung Katharina II.“ entsteht mit dem Antrag auf Kauf der Eintrittskarte und ist sofort zu entrichten
- für Auskünfte, die schriftlich beantwortet werden müssen, mit der Rechnungslegung, in einer Frist von 14 Tagen
- für Gruppenleistungen kann die Gebühr, auf schriftlichen Antrag durch den Nutzer, nach Rechnungslegung, mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen ohne Abzug, erfolgen.

## **§ 8 Gebührentarif**

1. Museumsbesuch	
Einzelkarte ohne Ermäßigung	3,00 €
Einzelkarte mit Ermäßigung	2,00 €
Einzelkarte bei Sonderausstellungen ohne Ermäßigung	4,00 €
Einzelkarte bei Sonderausstellungen mit Ermäßigung	3,00 €
Eintritt für eine Gruppe ab 10 Personen	1,50 €/ Person
Führungen bis 10 Personen	12,50 €
Führungen ab 11 Personen nur auf Voranmeldung	25,00 €
2. allgemeine Angebote	
Vorträge zur Stadt- und Regionalgeschichte	37,00 €
Museumspädagogische Angebote, wie zum Beispiel	
Drucken auf der historischen Druckerpresse je Druck	2,50 €
Kräutergarten je Teilnehmer	2,50 €
Arbeitsblätter je Teilnehmer	1,00 €

3. Forschungsarbeiten  
Bearbeitung von Anfragen zur Stadt- und Regionalgeschichte und Familien- und Heimatforschern entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Zerbst/Anhalt im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

## **§ 9 Ermäßigungsvoraussetzung**

Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose und Rentner erhalten nach Vorlage gültiger Nachweise den ermäßigten Eintritt.  
Kinder bis 6 Jahre haben freien Eintritt.  
Schulen und Kindertagesstätten, die in der Stadt Zerbst/Anhalt ihren Sitz haben, erhalten freien Eintritt für Bildungszwecke.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 18.12.2013

**Andreas Dittmann**  
**Bürgermeister**